

Kinder- und Jugendchor des Stadtverbandes Siegen Süd

Satzung

§1 - Name und Sitz

Der Chor trägt den Namen „Kinder— und Jugendchor des Stadtverbandes Siegen-Süd“
Er hat seinen Sitz in 57080 Siegen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 - Zweck und Ziel

Aufgaben und Ziele des Chores bestehen vor allem darin, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.

Darüber hinaus ist er bemüht, freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen. Dazu gehören jugendpolitische, soziale und kulturelle Bildungsarbeit, Jugendberatung, Freizeitangebote mit Erholung, gesellschaftliche Veranstaltungen, Spiel und Sport sowie die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

Pädagogische Ziele sind die Forderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte der Jugend zu freien und für die Musik aufgeschlossenen Menschen.

Der Chor bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Chores dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft time sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglieder des Chores können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden, die Interesse an der Erzielung der Aufgaben des Chores haben.

Mitglieder können juristische Personen und Eltern werden, da insbesondere Vorstandsmitglieder nur von Personen bekleidet werden können, die Mitglieder des Vereins sind.

Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied des Ansehen oder die Interessen des Chores schädigt.

§ 6 - Pflichten und Rechte

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Chores zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen.

Hierzu gehören der regelmäßige Probenbesuch der Aktivität und die pünktliche Entrichtung des festgesetzten Beitrages.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht.

Aktives Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 14ten Lebensjahr (Punkt 3.2 der Richtlinien für die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“).

Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder Vollendung des 18ten Lebensjahres. Alle übrigen Mitglieder haben Stimmrecht durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Chor ist Mitglied der Sängeryugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. und kommt durch die Anerkennung der jeweils gültigen Satzung und durch die Befolgung der satzungsgemäßen Beschlüsse in den Genuss aller Vorteile, die durch die „Sängeryugend“ gegeben sind und erwirkt werden.

§ 7 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder diese beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Beschlussfassungen über etwaige Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, können nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der zur ordnungsgemäßen einberufenen Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 - Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
erster Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender
erster Schriftführer
erster Kassierer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

stellvertretender Schriftführer
stellvertretender Kassierer
ein Jugendvertreter
ein Beisitzer

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Erlegt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeit, verwaltet das Vereinsvermögen, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vor und legt seine Tätigkeit in einer besondere Geschäftsordnung fest.

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch zwei sach- und fachgerechte Personen zu überprüfen. Die Berufung dieser Prüfung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- und Wiederwahlen muss die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden.

Der Vorstand und sonstige Beauftragte des Vereins führen den Verein ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB vertreten.

Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

§ 10 - Geschäftsjahr - Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen.

§ 11 - Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 12 - Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes werden sich ergebende Vermögenswerte dem Sängerkreis Siegerland übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit in der Sängerejugend zu verwenden hat.

Die Übertragung selbst darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 13 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 25. Februar 1999 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

57080 Siegen, den 25. Februar 1999